

Begründung/ Rechtsgrundlagen: (Anlagen, Berechnungen, Skizzen etc. ggf. beifügen)

Die ordnungsgemäße Benennung der Mitglieder der Fachausschüsse setzt zwingend eine vorherige Festlegung der Anzahl der Sitze in den jeweiligen Ausschuss voraus. Bis zur Änderung der Hauptsatzung war die Anzahl der Sitze in der Hauptsatzung geregelt. Diese Regelung wurde auf Anraten der Kommunalaufsicht gestrichen. Bei der Organisation der konstituierenden Sitzung wurde diese wichtige Änderung der Hauptsatzung nicht berücksichtigt, so dass es unterlassen wurde, durch eine Änderung der Geschäftsordnung, aber zumindest durch einen Beschluss analog zum Hauptausschuss, die Sitzzahl vor der Verteilung und Benennung nach § 43 BbgKVerf festzulegen. Die Geschäftsordnung ist dabei der geeigneter Ort, da zum einen ein Unterlassen der Festlegung wie am 17. Juni künftig vermieden wird und zum anderen der Regelungsspielraum bzgl. der Anzahl eingeschränkt ist, wie den nachfolgenden Ausführungen zur Sitzzahl entnommen werden kann. Da die Festlegung dringend ist, kann eine generelle Überarbeitung der Geschäftsordnung nicht abgewartet werden.

Begründung zu Festlegung der Sitzanzahl in den Fachausschüssen auf fünf

Bei der Festlegung der Anzahl der Sitze in den Fachausschüssen sind verschiedene Grundsätze zu beachten, die untereinander in einem Spannungsverhältnis stehen und den Spielraum der Größe der Fachausschüsse einschränken für eine Stadtverordnetenversammlung einschränken.

Ein wichtiger Grundsatz ist die Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit eines Fachausschusses. Dies sieht die Rechtsprechung dann für Ausschussgrößen als gegeben an, wenn die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder eines Ausschusses die Anzahl von $\frac{1}{4}$ der gesetzlichen Mitglieder einer Gemeindevertretung nicht deutlich überschreitet. Für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben bedeutet dies bei 23 Mitgliedern, wären bei 5 bzw. 6 Mitgliedern die Überschreitung am geringsten. 6 Ausschusssitze entsprächen 26 % von der 23 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung. Dies wäre die geringste Abweichung von einem Viertel der gesetzlichen Mitglieder. Gegen eine gerade Anzahl von stimmberechtigten Ausschusssitzen spricht, dass diese Zahl Mehrheitsbeschlüsse in den Fachausschüssen erschwert, da bei vollständiger Anwesenheit aller stimmberechtigten Mitglieder ein Beschluss immer nur mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit zustande käme. Daher scheidet eine Festlegung auf sechs Sitze aus. Eine Festlegung auf 7 Sitze wäre denkbar, jedoch entsprächen 7 von 23 30 % der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und bei 5 Mitgliedern wären es nur 23 %. Daher ist bei der Anzahl fünf Fachausschusssitze die Abweichung von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder der SVV am geringsten und diese Sitzzahl vorzugswürdiger. Zudem spricht gegen eine Festlegung auf sieben Sitze, dass die Mehrheiten in dem Fachausschuss nicht mehr der Mehrheit in der Stadtverordnetenversammlung entsprechen würde. Bei sieben Sitzen hätte jede Fraktion einen Sitz und das Los müsste zwischen den beiden Fraktionen mit 5 Mitgliedern entscheiden. Dies hätte zur Folge, dass eine Stimmgemeinschaft aus 3 Fraktionen mit 10 Mitgliedern in der Stadtverordnetenversammlung (5er, 3er und 2er Fraktion), in einem Fachausschuss eine Mehrheit hätte, da sie dann über 4 stimmberechtigte Ausschussmitglieder verfügen würden. Diesem Ergebnis steht der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit entgegen, nachdem die Mehrheit in den Ausschüssen ein Spiegelbild der Mehrheitsverhältnisse in der Gemeindevertretung entsprechen muss. Nur die Festlegung auf fünf Sitze für stimmberechtigte Mitglieder gewährleistet zum einen die Arbeitsfähigkeit der Fachausschüsse und spiegelt zudem die Mehrheitsverhältnisse in der Stadtverordnetenversammlung am ehesten wieder.

Bei der Festlegung der Zahl der sachkundigen Einwohner wurde sich an der Anzahl der Sitze für die stimmberechtigten Mitglieder orientiert, so dass neben den Stadtverordneten im Ausschuss eine gleiche Anzahl von sachkundigen Einwohnern berufen werden kann. Die Beschränkung auf fünf sachkundige Bürger ermöglicht zum einen die Einbindung von besonderem Sachverstand und ehrenamtlichen Engagement und bietet trotzdem noch die Gewähr, dass die Ausschüsse arbeitsfähig bleiben.

Begründung/ Rechtsgrundlagen: (Anlagen, Berechnungen, Skizzen etc. ggf. beifügen)

Die ordnungsgemäße Benennung der Mitglieder der Fachausschüsse setzt zwingend eine vorherige Festlegung der Anzahl der Sitze in den jeweiligen Ausschuss voraus. Bis zur Änderung der Hauptsatzung war die Anzahl der Sitze in der Hauptsatzung geregelt. Diese Regelung wurde auf Anraten der Kommunalaufsicht gestrichen. Bei der Organisation der konstituierenden Sitzung wurde diese wichtige Änderung der Hauptsatzung nicht berücksichtigt, so dass es unterlassen wurde, durch eine Änderung der Geschäftsordnung, aber zumindest durch einen Beschluss analog zum Hauptausschuss, die Sitzzahl vor der Verteilung und Benennung nach § 43 BbgKVerf festzulegen. Die Geschäftsordnung ist dabei der geeignetere Ort, da zum einen ein Unterlassen der Festlegung wie am 17. Juni künftig vermieden wird und zum anderen der Regelungsspielraum bzgl. der Anzahl eingeschränkt ist, wie den nachfolgenden Ausführungen zur Sitzzahl entnommen werden kann. Da die Festlegung dringend ist, kann eine generelle Überarbeitung der Geschäftsordnung nicht abgewartet werden.

Begründung zu Festlegung der Sitzanzahl in den Fachausschüssen auf fünf

Bei der Festlegung der Anzahl der Sitze in den Fachausschüssen sind verschiedene Grundsätze zu beachten, die untereinander in einem Spannungsverhältnis stehen und den Spielraum der Größe der Fachausschüsse einschränken für eine Stadtverordnetenversammlung einschränken.

Ein wichtiger Grundsatz ist die Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit eines Fachausschusses. Dies sieht die Rechtsprechung dann für Ausschussgrößen als gegeben an, wenn die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder eines Ausschusses die Anzahl von $\frac{1}{4}$ der gesetzlichen Mitglieder einer Gemeindevertretung nicht deutlich überschreitet. Für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben bedeutet dies bei 23 Mitgliedern, wären bei 5 bzw. 6 Mitgliedern die Überschreitung am geringsten. 6 Ausschusssitze entsprächen 26 % von der 23 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung. Dies wäre die geringste Abweichung von einem Viertel der gesetzlichen Mitglieder. Gegen eine gerade Anzahl von stimmberechtigten Ausschusssitzen spricht, dass diese Zahl Mehrheitsbeschlüsse in den Fachausschüssen erschwert, da bei vollständiger Anwesenheit aller stimmberechtigten Mitglieder ein Beschluss immer nur mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit zustande käme. Daher scheidet eine Festlegung auf sechs Sitze aus. Eine Festlegung auf 7 Sitze wäre denkbar, jedoch entsprächen 7 von 23 30 % der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und bei 5 Mitgliedern wären es nur 23 %. Daher ist bei der Anzahl fünf Fachausschusssitze die Abweichung von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder der SVV am geringsten und diese Sitzzahl vorzugswürdiger. Zudem spricht gegen eine Festlegung auf sieben Sitze, dass die Mehrheiten in dem Fachausschuss nicht mehr der Mehrheit in der Stadtverordnetenversammlung entsprechen würde. Bei sieben Sitzen hätte jede Fraktion einen Sitz und das Los müsste zwischen den beiden Fraktionen mit 5 Mitgliedern entscheiden. Dies hätte zur Folge, dass eine Stimmgemeinschaft aus 3 Fraktionen mit 10 Mitgliedern in der Stadtverordnetenversammlung (5er, 3er und 2er Fraktion), in einem Fachausschuss eine Mehrheit hätte, da sie dann über 4 stimmberechtigte Ausschussmitglieder verfügen würden. Diesem Ergebnis steht der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit entgegen, nachdem die Mehrheit in den Ausschüssen ein Spiegelbild der Mehrheitsverhältnisse in der Gemeindevertretung entsprechen muss. Nur die Festlegung auf fünf Sitze für stimmberechtigte Mitglieder gewährleistet zum einen die Arbeitsfähigkeit der Fachausschüsse und spiegelt zudem die Mehrheitsverhältnisse in der Stadtverordnetenversammlung am ehesten wieder.

Bei der Festlegung der Zahl der sachkundigen Einwohner wurde sich an der Anzahl der Sitze für die stimmberechtigten Mitglieder orientiert, so dass neben den Stadtverordneten im Ausschuss eine gleiche Anzahl von sachkundigen Einwohnern berufen werden kann. Die Beschränkung auf fünf sachkundige Bürger ermöglicht zum einen die Einbindung von besonderem Sachverstand und ehrenamtlichen Engagement und bietet trotzdem noch die Gewähr, dass die Ausschüsse arbeitsfähig bleiben.

Finanzielle Auswirkungen:

1. finanzwirksam

Auszahlung laut Haushaltsplan 2019 Haushaltsrest

Es stehen noch Haushaltsmittel i.H.v.: 45000 € *unter

Produkt: 111.07 Finanzsach- 542100 Untersachkonto: _____ zur Verfügung.
konto:

Einzahlung laut Haushaltsplan _____

Die Einzahlung i.H.v.: _____ fließt der Buchungsstelle

Produkt: _____ Finanzsach- _____ Untersachkonto: /. _____ zu.
konto:

2. ergebniswirksam

Aufwand i.H.v.: _____

Produkt: _____ Sachkonto: _____

Die Maßnahme verursacht Folgekosten lt. Anlage zur Beschlussvorlage i.H.v.: _____ €

einmalig monatlich jährlich

Ertrag i.H.v.: _____

Produkt: _____ Sachkonto: _____
_____ u.a.

3. keine Auswirkungen

Die Maßnahme hat keine finanziellen Auswirkungen.

Unterschriften:

gez. Hase
Fachbereichsleiter/in

i.V. [Signature]
Bürgermeister 01.08.2019

Anlage:

* Berechnungsmodus („noch zur Verfügung“)

- a) verfügbare Mittel lt. Haushaltsplan
 - b) /. bereits ausgezahlt
 - c) /. bereits vertraglich gebunden
 - d) /. bereits beschlossene Verwendung (außer b) und c))
- = noch zur Verfügung

